

___Fertigung

VEREINBARUNG

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen

- **Straßenbauverwaltung (SBV)** -

und

der Stadt Meßstetten
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Schrott

- **Stadt** -

über den Bau sowie den künftigen Erhaltungsmehraufwand, welcher dem Straßenbaulastträger Land durch den **Neubau einer Linksabbiegespur an der L 196** bei Meßstetten-Heinstetten zur Erschließung des Gebietes „Pfarrwiesen“ entsteht.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beantragt das Gebiet „Pfarrwiesen“, verkehrsgerecht, entsprechend den künftigen Erfordernissen, außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt an die L 196 anzuschließen. Der neue Anschluss wird mit einer Linksabbiegespur entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) durch beidseitige Verbreiterung hergestellt.

Lage der Maßnahme:

VNK 7819 037 NNK 7819 020 ca. Station 1,790 bis ca. Station 1,960

- (2) Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostentragung, das Eigentum, die Baulast, die Verkehrssicherungspflicht, die künftige Unterhaltung der Kreuzungsanlage sowie die Änderung der Straßeninformationsdatenbank.
- (3) Die Vereinbarung stellt lediglich eine straßenrechtliche Zustimmung zum Anschluss an die Landesstraße dar. Sowohl die baurechtliche Genehmigung als auch die straßenbauliche Genehmigung sind davon unabhängig.
Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem Lageplan zum Bebauungsplan vom 17.06.2008 und der Ausführungsplanung L 196 Anschluss des WG „Pfarrwiesen“ in Meßstetten-Heinstetten vom November 2018.
- (4) Die straßenbauliche Genehmigung muss vor Baubeginn beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.1 Straßenbau Nord, eingeholt werden. Die Stadt beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE-Unterlagen und lässt diesen Entwurf von einem zertifizierten Auditor nach ESAS 2002 auditieren (Ausführungsentwurfsaudit). Sie holt die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde ein und legt die Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor.
- (5) Die Fahrbahndeckschicht muss über die gesamte Breite der Fahrbahn eingebaut werden.
- (6) Grundlage des Vertrages sind das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKrR), die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, die Richtlinien zur Anwendung der ABBV (ABBV-Richtlinien - RL ABBV), die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie der Bebauungsplan „Pfarrwiesen“ und die Stellungnahmen der Straßenbaubehörde dazu.

Ein Lageplan liegt dieser Vereinbarung bei (unmaßstäblich).

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt führt die Gesamtmaßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Stadt ist für die gesamte baurechtliche Genehmigung, Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung einschließlich Gewährleistung zuständig. Für die Bauüberwachung ist ein qualifiziertes Ingenieurbüro im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung zu beauftragen. Die Stadt steht dafür ein, dass die fertige Straße dem RE-Entwurf, den Regeln der Baukunst und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (2) Der Baubeginn ist dem zuständigen Landratsamt Zollernalbkreis – Straßenbauamt, Tel.Nr: 07471/9309-1751, sowie dem Baureferat 47.1 des Regierungspräsidiums Tübingen mit Sitz in Reutlingen, Tel.Nr. 07121/347-115 vorher rechtzeitig anzuzeigen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.
- (3) Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt hat alle zum Schutz der Straßen und der Verkehrsteilnehmer erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Baustellen sind nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 3 Abs. 3a StVO verwiesen. Während der gesamten Baumaßnahme wird die Verkehrssicherungspflicht für die L 196 in deren Bereich auf die Stadt übertragen.
- (4) Werden gegenüber der von der Straßenbauverwaltung freigegebenen Planung Änderungen vorgenommen, hat die Stadt vor Ausführung die schriftliche Zustimmung einzuholen. Kommt es während der Bauausführung zu Abweichungen gegenüber der von der Straßenbauverwaltung freigegebenen Planung, ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Stadt zu veranlassen.
- (5) Die Stadt hat eventuelle nachteilige Auswirkungen auf die L 196, die sich aus der Baumaßnahme ergeben, jederzeit und auf Ihre Kosten zu beheben.
- (6) Die Straßenbauverwaltung hat das Aufsichtsrecht für die künftig zur Baulast der Straßenbauverwaltung gehörenden Anlagen.

- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist auf Veranlassung der Stadt ein Verkehrsfreigabeaudit gemäß den Empfehlungen für die Durchführung von Sicherheitsaudits an Straßen (ESAS 2002) durchzuführen und dem Regierungspräsidium zu übergeben.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt, das Landratsamt Zollernalbkreis – Straßenbauamt - sowie durch das Baureferat 47.1 des Regierungspräsidiums abgenommen. Die Straßenbauverwaltung - Referat 45 - erhält eine Mehrfertigung der Abnahmeniederschrift. Die Stadt überwacht anschließend die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

II. Kostentragung

§ 3

Kosten der Maßnahme

Die Stadt trägt als Veranlasserin der Maßnahme sämtliche anfallenden Kosten, die zum Bau und ggf. zum Rückbau der in § 1 genannten Anlagen anfallen.

§ 4

Grunderwerb und Vermessung

- (1) Die Stadt trägt alle Kosten für eventuellen Grunderwerb, für vorübergehende Inanspruchnahme sowie ggf. für Entschädigung. Die Kosten für Vermessung und Vermarkung gehen ebenfalls zu Lasten der Stadt.
- (2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gemäß Gesetz entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Die notwendigen Abtretungsverträge werden von der Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung (Referat 41) als Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen. Die Verträge werden von der Straßenbauverwaltung nachgenehmigt.
- (3) Die Vermessung wird von der Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt. Ein Vermessungsentwurf ist der Straßenbauverwaltung (Referat 45) zu übersenden und mit ihr abzustimmen. Die Stadt überlässt der Straßenbauverwaltung (Referat 41) kostenlos einen Veränderungsnachweis.

§ 5 Ausstattung

Die Stadt trägt die Kosten für die Ausstattung (Verkehrszeichen, Bepflanzung, Markierung, etc.)

§ 6 Straßeninformationsbank

Die Stadt trägt die Kosten für die Änderung der Straßeninformationsbank. Zur Fortführung der Straßendaten benötigt die Straßenbauverwaltung folgende Unterlagen:

- Lageplan in .pdf
- Regelquerschnitt in .pdf
- Lageplan in .dxf, georeferenziert (Gauß-Krüger)
In der dxf.Datei werden nur die Achsen und Ränder benötigt.
- Die Aufbaudaten mit dem jeweiligen Bindemittel, Einbaumonat/-Jahr
- Bei Deckenerneuerung die Frästiefe

Diese Unterlagen sind dem Referat 45 spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen (Kontaktdaten: Frank.Berner@rpt.bwl.de)

§ 7 Ablösung der zukünftigen Bau- und Unterhaltungslast

Gemäß § 31 Nr. 3 StrG hat die Stadt als Veranlasserin des neuen Knotenpunktes der Straßenbauverwaltung die Mehrkosten zur Erhaltung der hinzukommenden Straßenteile zu erstatten.

Die Stadt löst somit der Straßenbauverwaltung die Erhaltung (laufende Unterhaltung und Erneuerung, sowie Winterdienst) der künftigen Mehrfläche durch eine einmalige Zahlung entsprechend den geltenden ABBV-Richtlinien ab. Hierzu legt sie spätestens 3 Monate nach der Abnahme die Abrechnungsunterlagen mit der Ablösungsberechnung der Straßenbauverwaltung vor. Die Straßenbauverwaltung fordert nach Prüfung den Betrag bei der Stadt an.

Es besteht Übereinstimmung, dass erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Ablösungsberechnung bei der Straßenbauverwaltung die Frist der (kurzen) regelmäßigen 3-jährigen Verjährungsfrist des § 199 Abs.1 Satz 2 BGB und ggf. der 10-jährigen absoluten Verjährungsfrist des § 199 Abs 4 BGB für die

Geltendmachung der Ansprüche auf Ablösung der Unterhaltungsmehrkosten gem. § 13a Abs. 2 FStrG bzw. § 31 Abs. 3 StrG zu laufen beginnt.

Bei der Berechnung der endgültigen Ablösungskosten werden die von der Stadt erzielten Einheitspreise inklusive Mehrwertsteuer + einem Zuschlag von 4% für Baustelleneinrichtung angesetzt.

Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge. Der Ablösungsbetrag wird 30 Tage nach Anforderung der Straßenbauverwaltung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basis-Zinssatz nach § 247, Abs. 1 BGB (BGBl 2001 Teil I Nr. 61 S. 3142 vom 29.11.2001) zu zahlen. Dieser Zinssatz wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres angepasst. Er kann im Internet unter www.bundesbank.de (Aktuelle Zinssätze) abgerufen werden.

III. Sonstige Regelungen

§ 8

Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, so weit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst ebenfalls die Stadt. Die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen trägt die Stadt.
- (2) Soweit die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen geändert werden müssen, ist sicherzustellen, dass sie in ihrer Funktion aufrechterhalten werden und die Änderung für die Straßenbauverwaltung unentgeltlich erfolgt.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für Leitungen der Stadt ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag mit dem Landratsamt Zollernalbkreis, Straßenbauamt, gesondert zu regeln.

§ 9

Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung der Linksabbiegespur und des Gehweges

- (1) Die Bau- und Unterhaltungslast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Als Grenze zwischen der Landesstraße und der neuen Erschließungsstraße wird die Verlängerung des Fahrbahnrandes der Landesstraße sowohl für die Unterhaltung als auch Straßenbaulast vereinbart.

Somit liegt die Bau- und Unterhaltungslast einschließlich Winterdienst an der neuen Erschließungsstraße bei der Stadt.

- (2) Die Verkehrssicherungspflicht wird entsprechend der Baulast getragen.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme übergibt mit der Abnahme die Stadt der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast bzw. Verwaltung stehenden Straßenteile.
- (4) Die Stadt übernimmt die Bau- und Unterhaltungslast des geplanten Gehweges in das Baugebiet „Pfarrwiesen“, der entlang der L 196 außerhalb der Ortsdurchfahrt verläuft.

§ 10

Beachtung von Vorschriften und Weisungen

Die Stadt ist verpflichtet, bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, sowie die ihr von der Straßenbauverwaltung mitgeteilten Verwaltungsvorschriften und Erlasse zu beachten.

Die Stadt unterliegt hinsichtlich der mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben den Weisungen der Straßenbauverwaltung.

§ 11

Freistellung von Ansprüchen

Die Stadt stellt das Land Baden-Württemberg von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Bediensteten der Stadt bei der Durchführung dieses Vertrages beruhen.

§ 12

Schriftform und Zahl der Fertigungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Die Stadt erhält eine Fertigung und die Straßenbauverwaltung drei Fertigungen.

Für die Stadt:

Für die Straßenbauverwaltung:

Meßstetten, den
Bürgermeisteramt

Tübingen, den
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik -

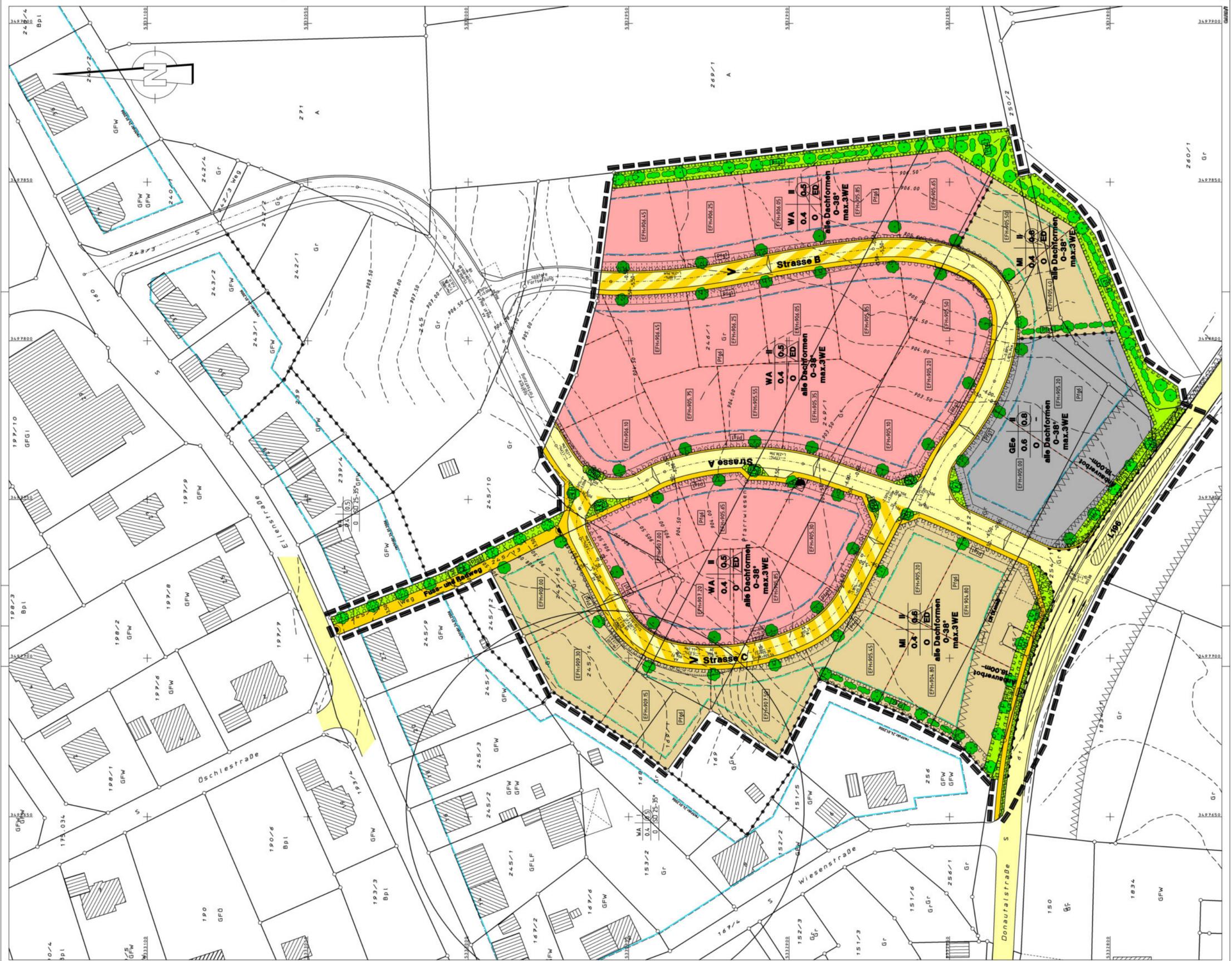
.....
Frank Schrott, Bürgermeister

.....
Bertram Menner, Referatsleiter

Anlagen:

1 Lageplan Bebauungsplan

1 Lageplan LAS



ZEICHENERKLÄRUNG:

WA MI GE	Art der baulichen Nutzung -Allgemeine Wohngebiet- -Eigentumsstrukt. Gewerbegebiet-
II	Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,6	Geschossflächenzahl
0	offene Bauweise
ED	Einseit- und Doppelseitiger zulässig
alle DF 0-38°	Dachform und Dachneigung
3WE	max. Anzahl der Wohnungen pro Hausnummer
EFH	Ergeschossfußabstände
	unobstruierte Fläche
	Baugrenze -apert-
	Umgrenzung von Flächen die von der Bauweise her zu bebaubaren sind
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Öffentliche Verkehrsflächen -Gehweg/Platz-
	Öffentliche Verkehrsflächen -Fahrbahn- -Gehweg/Fahrbahn-
	Verkehrsgrün
	Flächen zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung von Natur und Landschaft
	Pflanzengürtel mit Standortfestlegung
	Öffentliche Grünfläche
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Standortfestlegung
	Zufahrtsverbot
	mit Leihgüterrecht zu bebaubare Flächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Umgrenzung ErbB
	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stillzonen, die dem Schutz vor Überschwemmungen erforderlich sind.

(VERFAHRENSVERMERKE)



**BEBAUUNGSPLAN
"PFARRWIESEN"
STADTTTEIL HEINSTETTEN**

LAGEPLAN M 1:500

Anerkannt:
Meßstetten, den
Mening, Bürgermeister

ANLAGE 1

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE:

Baugrunder	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl	Bauweise	Dachform/Dachneigung
WA	0,4	0,6	0	ED
MI	0,4	0,6	0	ED
GE	0,6	0,8	0	ED

Gezeichnet am 17.06.2008
Vermessung und Tiefbau
 Hubert Wessner
 Timo Wessner
 dipl.-Ing. (Tb)
 Telefon 0331/4563
 Fax 0331/4563
 E-Mail: info@wessner-tb.de
 www.wessner-tb.de

